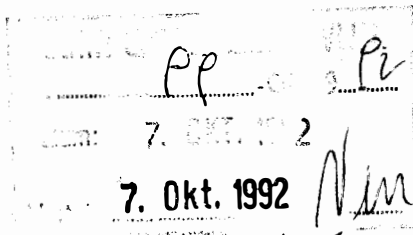


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien



H. Naszek

Wien, am 2.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-892/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und andere Gesetze geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und andere Gesetze geändert werden mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Naszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 1.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
56.717/3-1/92 4.8.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-892/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und andere Gesetze geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz und das Mutterschutzgesetz 1979 geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich bemerkt die Präsidentenkonferenz, daß gegen jene Änderungen, die auf Grund der Anpassung an das EG-Recht notwendig sind, keine Einwendungen erhoben werden.

Unbefriedigend sind die Bestimmungen über den Betriebsübergang, die eine arbeitsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge bei Veräußerung eines Betriebes oder Betriebsteiles vorsehen.

Der Dienstgeber muß einerseits als Erwerber alle Dienstnehmer übernehmen, andererseits wird er abfertigungspflichtig, wenn ein Arbeitnehmer vorzeitig austritt, wenn nun ein anderer Kollektivvertrag mit wesentlich schlechteren Arbeitsbedingungen zur Anwendung kommt. Regelmäßig hat aber der Dienstgeber keine Möglichkeit, sich den Kollektivvertrag auszusuchen. Für den Dienstnehmer ist nachteilig, daß er mit seinem Betrieb "mitverkauft" wird, möglicherweise auch an einen potentiell insolvenzgefährdeten Erwerber.

Die Haftung des Veräußerers für Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vor dem Betriebsübergang wäre sinnvollerweise nur auf entgeltliche Ansprüche einzuschränken.

Zur Anfügung eines neuen Absatz 4 in § 109 ArbVG ist festzustellen, daß es sich hierbei um eine überzogene Rechtsfolge einer möglicherweise nur geringfügigen Informationspflichtverletzung handelt. Diese steht in keinem Verhältnis zu den mit der neuen Bestimmung verbundenen Folgen.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

[The text in this section is extremely faint and illegible. It appears to be a multi-paragraph document, possibly a resolution or a report, but the specific content cannot be transcribed.]